

**Satzung des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) – AöR der Stadt Wetter (Ruhr) –
vom 02.05.2011
über die Dichtheitsprüfung von privaten Schmutz- und Mischwasserkanälen in
Wasserschutzgebieten entsprechend § 61a LWG NRW vom 25. Juni 1995,
Wasserschutzzone Bereich 1**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2010 (GV. NRW. 2010, S. 688), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 258ff.), zuletzt geändert durch Art. 12 G v. 11.08.2010 I 1163, und des § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185ff.), hat der Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) in seiner Sitzung am 13.04.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Regelungsgegenstand**

Der Stadtbetrieb Wetter (Ruhr) muss nach § 61a Abs. 5 Satz 2 LWG NRW für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61a Absatz 4 LWG NRW festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und

1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 01. Januar 1990 errichtet wurden oder
2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 01. Januar 1965 errichtet wurden.

Vor diesem Hintergrund wird zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und einer ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung (§ 47a LWG NRW) die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61a Abs. 3 LWG NRW (31.12.2015) mit dieser Satzung für die in § 2 genannten Grundstücke nach § 3 dieser Satzung verkürzt.

**§ 2
Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die in den folgenden Straßen bzw. Straßenabschnitten liegen und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind:
- Albert-Schweitzer-Straße
 - Altarhof
 - Am Eselweg
 - Am Hensberg
 - Am Loh (zwischen „Von-der-Recke-Straße“ und „Am Rolande“)
 - Am Rohlande (von „Am Loh“ in Richtung „An der Helle“)
 - Am Vorberg
 - An der Windecke
 - Arndtstraße
 - Auf der Höhe (zwischen „An der Windecke“ und „Heilkenstraße“)

- Bachstraße
- Goethestraße
- Grundschtötteler Straße (zwischen „Im Hilingschen“ und „Heilkenstraße“)
- Hagener Straße (zwischen „Bachstraße“ und Stadtgrenze)
- Hartmannstraße
- Hauptstraße
- Heilkenstraße
- Im Hensberg
- Im Hilingschen
- Im Vogelsang
- In der Aue
- Kaeseler Gasse
- Kleine Kampstraße
- Körnerstraße
- Kramerweg
- Lessingstraße
- Loher Höhe
- Lothar-Gau-Straße
- Oskar-Niemoeller-Straße
- Paracelsusstraße
- Pfarrhof
- Robert-Koch-Straße
- Rudolf-Virchow-Straße
- Ruhrweg
- Sauerbruchstraße
- Schillerstraße
- Schmermundsgasse
- Schulstraße
- Semmelweisstraße
- Uhlandstraße
- Von-Behring-Straße
- Von-der-Recke-Straße
- Wilhelm-Röntgen-Straße

- (2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwassers aufgefangen und erkannt wird.
- (3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

§ 3

Durchführung der und Frist für die Dichtheitsprüfung

- (1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum

31.12.2012

durchzuführen.

- (2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkunde) zu beachten. Der Stadtbetrieb Wetter (Ruhr) unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.
- (3) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mit Wasser- oder Luftdruck oder mittels optischer Inspektion (TV-Untersuchung) durchzuführen.
Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.
- (4) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung (nach § 61a Abs. 3 Satz 4 LWG NRW) sollte im Interesse des Grundstückseigentümers folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:
1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten))
 2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethode (TV-Untersuchung, Wasser oder Luft mit Angabe des beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks
 3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei der TV-Inspektion durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt:
 - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss, wie z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet);
 - Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht / undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;
 - Bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist ein Video, eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen.
 4. Datum der Prüfung
 5. Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat

Die Verwendung des Formblattes „**Protokoll der Dichtheitsprüfung** nach § 61a LWG NRW“ des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) wird empfohlen.

§ 4 **Anforderung an die Sachkunde**

- (1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderung an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.03.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.
- (2) Die Sachkunde für die Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:
 - Industrie- und Handelskammern in NRW
 - Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
 - Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de).

- (3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht die Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen des § 3 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung vom Stadtbetrieb Wetter (Ruhr) nicht anerkannt.

§ 5 **Ordnungswidrigkeit**

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht innerhalb der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtheit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet.

§ 6 **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) am 13.04.2011 beschlossene

Satzung des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) – AöR der Stadt Wetter (Ruhr) – über die Dichtheitsprüfung von privaten Schmutz- und Mischwasserkanälen in Wasserschutzgebieten entsprechend § 61a LWG NRW, Wasserschutzzone Bereich 1

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und / oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der z. Zt. gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) hat den Beschluss des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Stadtbetrieb Wetter (Ruhr) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wetter (Ruhr), den 02.05.2011

Frank Hasenberg
Vorsitzender
Verwaltungsrat Stadtbetrieb